



**Amtsgericht Duisburg-Ruhrort**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Alfred Boecker, [REDACTED], 58095 Hagen,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Laake & Möbius, Im Ortfelde  
100, 30916 Isernhagen,

g e g e n

Frau

[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],  
46145 Oberhausen,

hat das Amtsgericht Duisburg-Ruhrort  
auf die mündliche Verhandlung vom 20.03.2017  
durch den Richter Geuting

für Recht erkannt:

Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Duisburg-Ruhrort vom 15.08.2017  
wird aufrechterhalten.

Die weiteren Kosten des Rechtsstreits werden der Verfügungsbeklagten  
auferlegt.

**Tatbestand:**

Der Verfügungskläger und die Verfügungsbeklagte verfügen jeweils über mindestens ein Facebook-Konto. Über ein Facebook-Profil, das mit dem Profilnamen „Turboquerulantin“ versehen ist, wurde am 29.06.2016 folgende Angabe veröffentlicht: „Am 29.06.2016 wird aufgeräumt unter der ganzen Lügnerbande - Die Turboquerulantin wird alle zur Rechenschaft ziehen, die je über sie hergezogen sind. Es wird ein Massaker im Amtsgericht Nienburg geben !“

Am 29.06.2016 wurde durch die Verfügungsbeklagte das im Tenor des Versäumnisurteils vom 15.08.2017 wiedergegebene Posting bei Facebook veröffentlicht, auf das wegen der Einzelheiten verwiesen wird. In diesem wird über den Verfügungskläger („A. Boecker“) behauptet, dass dieser ein Massaker im Amtsgericht Nienburg angedroht habe.

Dieses Posting wurde durch den Zeugen [REDACTED] am 30.06.2016 in dessen Wohnung [REDACTED], 47198 Duisburg, bei Facebook abgerufen und gelesen. Der Zeuge setzte sich daraufhin mit dem Verfügungskläger in Verbindung und wies ihn auf das Posting hin.

Der Verfügungskläger fügt sowohl bei Facebook als auch in Schriftsätzen an das Gericht seinem Namen verschiedene Zusätze hinzu. Teils bezeichnet er sich als „Alfred Boecker Comte de Montfort l’Amaury“, teils als „Alfred Boecker de Montfort“. Bei den Einwohnermeldebehörden in Deutschland ist der Verfügungskläger nur mit dem Namen Alfred Boecker registriert. Diesen Namen enthielt auch der (inzwischen auf Grund Zeitablaufs) ungültige Bundespersonalausweis des Klägers.

Die Verfügungsbeklagte erschien zu dem auf den 12.08.2016 bestimmten Termin mit der Begründung nicht, dass sie verhandlungsunfähig sei. Diesen Umstand bekräftigte sie durch Vorlage eines Attests des Dr. med. [REDACTED] vom 08.08.2016, das im Wesentlichen nur die Erklärung beinhaltet, dass die Verfügungsbeklagte krankheitsbedingt nicht in der Lage sei, am 12.08.2016 persönlich vor Gericht zu erscheinen. Infolgedessen erging gegen die Verfügungsbeklagte im Verkündungstermin am 15.08.2016 antragsgemäß ein Versäumnisurteil, durch das die Verfügungsbeklagte verurteilt wurde,

das Facebook-Posting

([https://www.facebook.com/profile.php?id=10000505116\[REDACTED\]](https://www.facebook.com/profile.php?id=10000505116[REDACTED]))

[REDACTED] ja heute war Gerichtsverhandlung ... mit Polizeiaufgebot/Polizeikontrolle und 2 Polizeibeamte waren im Gerichtssaal anwesend..da A.Boecker ein Massaker im Gericht angedroht hatte ...die Entscheidung wird erst am 06.07. verkündet...

zu entfernen, soweit es den folgenden Inhalt hat: "da A.Boecker ein Massaker im Gericht angedroht hatte".

Der Verfügungsbeklagten wurde untersagt, gegenüber Dritten oder öffentlich im Internet zu behaupten, der Verfügungskläger habe ein Massaker im Gericht angedroht, insbesondere, wenn dies wie unter der Adresse <https://www.facebook.com/profile.php?id=10000505116> wie folgt geschieht:

ja heute war Gerichtsverhandlung ... mit Polizeiaufgebot/Polizeikontrolle und 2 Polizeibeamte waren im Gerichtssaal anwesend..da A.Boecker ein Massaker im Gericht angedroht hatte ...die Entscheidung wird erst am 06.07. verkündet...

Die Verfügungsbeklagte wandte sich - nachdem ihr das Versäumnisurteil am 16.09.2016 zugestellt worden war - mit Schriftsatz vom 23.09.2016, eingegangen am 24.09.2016, an das Gericht, auf den wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird. Die Verfügungsbeklagte führt darin aus, dass der „Beschluss“ einerseits nichtig sei, weil das Gericht unzuständig und andererseits, weil der Verfügungskläger unter falschem Namen auftrete.

Der Verfügungskläger beantragt nunmehr,

das Versäumnisurteil vom 15.08.2016 aufrechtzuerhalten.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

das Versäumnisurteil vom 15.08.2016 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beklagte rügt die örtliche Zuständigkeit des Gerichts. Sie ist der Meinung, dass alle auf Seiten des Verfügungsklägers am Rechtsstreit Beteiligten wie auch der Verfügungskläger „Betrüger“ seien.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wurde durch den Verfügungskläger zunächst bei dem Amtsgericht Duisburg gestellt. Nach Anhörung

der Verfügungsbeklagten verwies das Amtsgericht Duisburg das Verfahren mit Beschluss vom 28.07.2016 an das Amtsgericht Duisburg-Ruhrort.

### **Entscheidungsgründe:**

Gegen das Versäumnisurteil vom 15.08.2017 hat die Verfügungsbeklagte mit Schreiben vom 23.09.2016, eingegangen am Folgetag, Einspruch eingelegt, nachdem ihr das Versäumnisurteil am 16.09.2016 zugestellt worden war. Durch die Mitteilung, dass sie der Meinung sei, dass der „Beschluss“ nichtig sei, war davon auszugehen, dass sie sich gegen das Versäumnisurteil wenden wollte.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und begründet.

Partei des Rechtsstreits ist auf Klägerseite Herr Alfred Boecker. Bei diesem handelt es sich um eine natürliche Person, die gem. §§ 50 Abs. 1 ZPO iVm. 1, 2 BGB parteifähig ist. Der Verfügungskläger ist auch mangels anderweitiger Hinweise als prozessfähig anzusehen (§ 51 ZPO). Ob der Verfügungskläger seinem Namen verschiedene Zusätze hinzufügt, spielt für seine Parteistellung keine Rolle. Er hat in diesem Prozess auch nicht etwa behauptet, dass es zwei verschiedene Personen gebe, von denen die eine Alfred Boecker und die andere Alfred Boecker de Montfort (oder eine weitere mit dem erweiterten Namenszusatz) sei. Vielmehr hat er selbst angegeben, dass sein in Deutschland standesamtlich registrierter Name Alfred Boecker sei. Das wird auch durch die Verfügungsbeklagte nicht in Zweifel gezogen, vielmehr beharrt sie gerade darauf, dass die Namenszusätze zu Unrecht verwendet würden. Dass der Verfügungskläger die Namenszusätze auch bei Eingaben an das Gericht verwendet, führt nicht dazu, dass eine andere Person als er selbst an dem Rechtsstreit beteiligt wäre. Vielmehr ist trotz der Verwendung verschiedener Namenszusätze ausschließlich die natürliche Person, die mit dem Namen Alfred Boecker amtlich identifiziert wird, an dem Rechtsstreit beteiligt.

Das Gericht ist als Hauptsachegericht iSd. § 937 Abs. 1 ZPO örtlich zuständig auf Grund des deliktischen Gerichtsstandes gem. § 32 ZPO, der sich daraus ergibt, dass der tatbestandliche „Erfolg“ der durch den Verfügungskläger behaupteten Verbreitung falscher Tatsachen bei Facebook am Wohnort des Zeugen [REDACTED] eintrat, der im Bezirk des Amtsgerichts Duisburg-Ruhrort liegt. Darüber hinaus ist das Amtsgericht Duisburg-Ruhrort an den Verweisungsbeschluss des Amtsgerichts Duisburg vom 26.07.2016 gebunden (§ 281 Abs. 2 S. 4 ZPO). Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 23 Nr. 1, 71 GVG wegen des Streitwerts, der nicht über 5.000 € angesiedelt ist.

Eines Schlichtungsversuchs gem. §§ 15a EGZPO iVm. 53 JustG NRW bedurfte es nicht, da die Parteien nicht im selben Landgerichtsbezirk wohnen (§ 54 JustG NRW).

Der Verfügungskläger wohnt in Hagen, die Verfügungsbeklagte wohnt in [REDACTED].

Für eine Prozessunfähigkeit der Verfügungsbeklagten bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte. Vielmehr war erkennbar, dass die Verfügungsbeklagte die angebliche Verhandlungsunfähigkeit vorschob, um sich vor einer gerichtlichen Ahndung der Vorwürfe gegen sie zu schützen. Das lässt sich aus der Weigerung, eine aussagekräftige ärztliche Bescheinigung vorzulegen, entnehmen. Die vor dem Termin am 12.08.2016 vorgelegte Bescheinigung vom 08.08.2016 ist insoweit unzureichend. Ihr lassen sich keine Anhaltspunkte tatsächlicher Art entnehmen, die für eine Verhandlungs- oder Prozessunfähigkeit der Verfügungsbeklagten sprechen würden. Die bloße Angabe, dass die Verfügungsbeklagte verhandlungsunfähig war, ermöglicht es dem Gericht nicht, die Tatsachen zu prüfen, aus denen sich die angebliche Prozess- oder Verhandlungsunfähigkeit ergeben soll.

Dem Verfügungskläger steht gegen die Beklagte auch ein Verfügungsanspruch zu.

Der Verfügungskläger hat gegen die Verfügungsbeklagte einen Anspruch auf Beseitigung des Facebook-Postings, in dem diese behauptet wird, dass er ein Massaker im Gericht angedroht habe. Der Anspruch folgt aus §§ 12, 823 Abs. 1, 1004 BGB analog iVm. dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht sowie § 823 Abs. 2 BGB iVm. §§ 186, 187 StGB.

Es handelt sich bei der Behauptung, dass der Verfügungskläger ein Massaker im Gericht angedroht habe, um eine Tatsachenbehauptung der Verfügungsbeklagten. Die Urheberschaft des Postings hat die Verfügungsbeklagte nicht in Abrede gestellt.

Die Äußerung, dass der Verfügungskläger ein Massaker im Gericht angedroht habe, ist auch nicht erweislich wahr. Die Behauptung der Verfügungsbeklagten, dass der Verfügungskläger Urheber des Postings der „Turboquerulantin“ sei, ist durch den Verfügungskläger bestritten. Die Verfügungsbeklagte hat keine Beweismittel angeboten, die zur Glaubhaftmachung dieser Behauptung geeignet wären. Der in der Sitzung als Anlage zum Schriftsatz vom 16.03.2017 vorgelegte Screenshot zeigt - selbst wenn es sich um die Facebook-Seite des Verfügungsklägers handeln würde - auf der unteren Bildschirmhälfte ein Posting der Autorin „Turboquerulantin“. Dabei handelt es sich offen erkennbar um ein anderes Facebook-Profil als dasjenige, das dem Verfügungskläger zugeordnet ist („Alfred Boecker de Montfort“). Den Beweis, dass das Facebook-Konto der „Turboquerulantin“ dem Verfügungskläger zuzuordnen ist, hat die Verfügungsbeklagte gar nicht erst angetreten, jedenfalls aber nicht durch die Vorlage des Screenshots erbracht.

Die Äußerung ist auch nicht durch das Grundrecht der Verfügungsbeklagten auf freie Meinungsäußerung gerechtfertigt. Denn es handelt sich bereits nicht um eine durch

Art. 5 Abs. 1 GG geschützte Meinungsäußerung. Reine Tatsachenäußerungen sind von dem Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit nur insoweit erfasst, als sie Voraussetzung für die Bildung von Meinungen ist, die durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützt sind. Vorliegend hat die Verfügungsbeklagte in ihrem Facebook-Posting über eine zuvor durchgeführte Gerichtsverhandlung berichtet und in diesem Zusammenhang mitgeteilt: „mit Polizeiaufgebot/Polizeikontrolle und 2 Polizeibeamte waren im Gerichtssaal anwesend..da A.Boecker ein Massaker im Gericht angedroht hatte“. Eine Äußerung, die Elemente des Meinens oder Dafürhaltens beinhalten würde, ist hierin nicht zu erkennen. Dass diese Tatsache Voraussetzung für eine Meinungsäußerung wäre, lässt sich ebenfalls nicht erkennen.

Selbst wenn aber in der o.g. Behauptung eine Meinungsäußerung zu erkennen wäre, die vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG geschützt wäre, müsste diese - trotz der besonderen Bedeutung der Meinungsäußerungsfreiheit unter den Grundrechten - hinter der erheblichen Beeinträchtigung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Verfügungsklägers im Sinne der Art. 1 und 2 GG zurückstehen. Denn diesem kommt hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit im Rahmen einer auf Herstellung einer praktischen Konkordanz bedachten Abwägung der Vorzug zu.

Denn das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Verfügungsklägers wird durch die Behauptung der Verfügungsbeklagten, dass dieser ein Massaker angedroht habe, ganz erheblich beeinträchtigt. Die Androhung eines Massakers enthält die Ankündigung, eine Vielzahl von Personen töten und/oder verletzen zu wollen. Bei der Tötung einer Vielzahl von Menschen handelt es sich um ein Verbrechen, das durch die deutsche Strafgesetzgebung mit der höchsten Strafdrohung versehen ist (vgl. §§ 211, 212 StGB). Es handelt sich bei der Behauptung, dass eine Person ein Massaker angedroht habe, demnach um eine so wesentliche Herabsetzung des charakterlichen Wertes dieser Person, dass diese die gesellschaftliche Ächtung befürchten müsste.

In diesem Zusammenhang kann einer (etwaig so zu wertenden) Meinungsäußerung nicht der Vorzug gegeben werden, wenn sie - wie hier - vollständig aus der Luft gegriffen zu sein scheint. Denn es gibt keine nachvollziehbaren Anhaltspunkte, die darauf hindeuten würden, dass der Verfügungskläger unter dem Profilnamen „Turboquerulantin“ die Androhung des Massakers selbst vorgenommen hätte.

Die Äußerung ist auch nicht durch die Pressefreiheit im Sinne des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG gerechtfertigt. Es ist nicht erkennbar, dass die Verfügungsbeklagte eine Presse- oder presseähnliche Tätigkeit betreiben würde. Zudem würde auch insoweit die Abwägung zu dem o.g. Ergebnis gelangen müssen, da der durch die genannte Behauptung erhobene Vorwurf derart gravierend ist, dass er - ohne hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte - nicht öffentlich aufrechterhalten werden darf.

Die Äußerung ist auch nicht durch § 193 StGB analog auf Grund der Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt. Es ist in diesem Zusammenhang nicht ersichtlich, zur Verteidigung oder Wahrnehmung welcher Rechte die Behauptung, dass der Verfügungskläger ein Massaker angedroht habe, erforderlich sein sollte. Insbesondere wäre aber die getätigte Äußerung mangels irgendeiner Tatsachenbasis auch nicht angemessen zur Verteidigung oder Wahrnehmung etwaiger Rechte.

Die Beeinträchtigung durch das Posting im Portal Facebook dauert fort, da die Verfügungsbeklagte dieses weiterhin aufrechterhält und es nicht gelöscht hat.

Dem Verfügungskläger steht gegen die Verfügungsbeklagte auch ein Anspruch auf zukünftige Unterlassung gleichartiger Behauptungen zu, der sich aus §§ 12, 823 Abs. 1, 1004 BGB analog in Form des sog. „quasinegatorischen Unterlassungsanspruchs“ ergibt.

Es besteht eine Wiederholungsgefahr, da sich die Verfügungsbeklagte auch im laufenden Rechtsstreit nicht von der Äußerung über den Verfügungskläger distanziert hat, sondern diesen vielmehr mit Eingaben ihrerseits persönlich als „Betrüger“ beschimpft hat. Darüber hinaus hat sie das Posting trotz des bereits ergangenen Ordnungsgeldbeschlusses nicht entfernt, sodass in Verbindung mit der Indizwirkung des erstmaligen Verstoßes davon auszugehen ist, dass es zur Sicherung der Persönlichkeitsrechte des Verfügungsklägers des gerichtlichen Unterlassungsausspruchs bedarf.

Hinsichtlich der dargestellten Verfügungsansprüche steht dem Verfügungskläger auch ein Verfügungsgrund zur Seite. Denn angesichts der Schwere der erhobenen Anschuldigungen würde bei Abwarten des Hauptsacheverfahrens eine nicht zu behebende Beeinträchtigung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Verfügungsklägers die Folge sein.

Demnach war das Versäumnisurteil gem. § 343 ZPO aufrechtzuerhalten.

Einer Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit bedurfte es nicht, da das die einstweilige Verfügung bestätigende Urteil - auch bei vorangegangener Entscheidung durch Versäumnisurteil - aus dem Sinn des einstweiligen Verfügungsverfahrens heraus vorläufig vollstreckbar sind (vgl. §§ 925, 929 ZPO; Vollkommer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 31. Aufl. 2016, § 925 ZPO, Rn. 9).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist

**Die Berufung muss innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung**

dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Duisburg, König-Heinrich-Platz 1, 47051 Duisburg, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Duisburg zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Duisburg durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Geuting

Beglaubigt

Hilkens

Justizhauptsekretärin

